



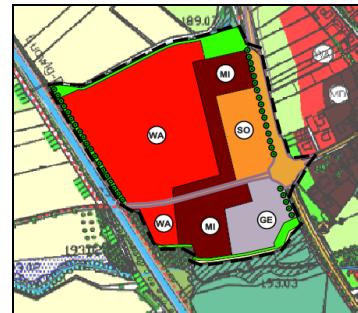
GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 8) für das Gebiet „Richtheim-Straßfeld“

Mit Bescheid vom 16.10.2019, Nr. 43-610-02, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die vom Gemeinderat der Gemeinde Berg am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 8) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Richtheim-Straßfeld“ (Bereich: westlich der Staatsstraße 2240) in der Fassung vom 27.06.2019 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im nebenstehend abgedruckten Lageplan schwarz umrandet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg (Deckblatt Nr. 8) wirksam; gleichzeitig wird der bisher gültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im geänderten Bereich insoweit unwirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (Deckblatt Nr. 8) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstr. 1, 92348 Berg (1. Stock, Zimmer Nr. 10) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Die in der Begründung in Bezug genommene DIN-Norm 18005 liegt in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aus.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 22.10.2019

H i m m l e r
1. Bürgermeister

Aushang vom 22.10.2019 – 19.11.2019